

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit Fragen der Unternehmensführung und insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und im Oktober 2016 gemeinsam eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärungen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Medios AG unter www.medios.ag dauerhaft zugänglich gemacht. Die vorherige Entsprechenserklärung wurde im März 2016 abgegeben. Da es zwischenzeitlich erhebliche Umstrukturierungen innerhalb der Gesellschaft gab, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschlossen, unterjährig diese, aktualisierte Erklärung abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Medios AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 für das Geschäftsjahr 2016 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

- Gem. Ziff. 4.2.3 des Kodex soll die Gesamtvergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile enthalten:

Der Vorstand der Gesellschaft bezog im Geschäftsjahr 2016 bis einschließlich Oktober 2016 keine Vergütung, was der Größe der Gesellschaft angemessen war. Ab November 2016 wird eine ausschließlich fixe Vergütung erfolgen. Da der Vorstand über Aktien bzw. Optionen direkt bzw. indirekt am Unternehmen beteiligt ist, ersetzt dies den Bestandteil der variablen Vergütung und stellt eine ausreichende Motivation dar.

- Gem. 4.2.5 Sollen zur Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands Mustertabellen verwendet werden:

Die Bezüge des Vorstands wurden jeweils im Geschäftsbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Da der Vorstand bisher aber nur aus einer Person bestand und kein Gehalt bezog, wurde auf die Verwendung der Tabellen verzichtet.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen:

Die Gesellschaft verfügte bis Oktober 2016 nur über ein männliches Vorstandsmitglied, was der Größe der Gesellschaft angemessen war. Nach der Einbringung der beiden Tochtergesellschaften, Medios Pharma GmbH (100%) und Medios Manufaktur GmbH (51%) wurde der Vorstand durch einen weiteren Vorstand, dem ehemaligen Gesellschafter der beiden Tochtergesellschaften, Herrn Manfred Schneider erweitert. Auf Grund des umfangreichen Know-Hows, der speziellen Fähigkeiten und des bestehenden Netzwerkes von Herrn Schneider gab es keine Alternative zur Besetzung dieser Position. Der Aufsichtsrat hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Medios AG daher auf mindestens 0% festgesetzt. Eine Frist zur Umsetzung ist damit nicht zu setzen; der Aufsichtsrat wird jedoch bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2017 erneut über die zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Medios AG beschließen.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 des Kodex für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden:

Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

- Gem. Ziffer 5.1.3 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben:

Der Aufsichtsrat hatte bisher keine Geschäftsordnung, da sich die Gesellschaft in Liquidation befand und nicht operativ tätig war. Im Rahmen der Wiederbelebung und Neuausrichtung der Medios AG wurde der Aufsichtsrat am 14. September 2016 durch Wahl der Hauptversammlung neu besetzt. Dieser neu besetzte Aufsichtsrat beabsichtigt nun, sich kurzfristig eine Geschäftsordnung zu geben.

- Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2 des Kodex ein Prüfungsausschuss und nach 5.3.3 des Kodex ein Nominierungsausschuss gebildet werden:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend ist eine Bildung von Ausschüssen derzeit nicht geboten.

- Nach Ziff. 5.4.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen:

Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden bisher noch nicht definiert. Daher konnten entsprechende Zielgrößen bei den Vorschlägen zur letzten Wahl des Aufsichtsrats am 14. September 2016 auch noch nicht berücksichtigt werden. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurden daher am 14. September 2016 für die Gesellschaft optimal geeignete Kandidaten mit dem notwendigen Sachverstand, Erfahrung und Netzwerk vorgeschlagen und auch gewählt. Der hierdurch neu zusammengesetzte Aufsichtsrat wird sich nun mit Regeln und Zielen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschäftigen und für die Zukunft entsprechende Vorgaben definieren.

- Nach Ziff. 5.4.6 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt werden. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Da es derzeit keine Ausschüsse gibt, kann die Mitgliedschaft in diesen auch nicht bei der Vergütung berücksichtigt werden.

- Nach Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein:

Der Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die zeitliche Abweichung ist wegen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Berlin, 25. Oktober 2016

gez.
Für den Aufsichtsrat
Dr. Yann Samson (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez.
Für den Vorstand
Matthias Gärtner (CFO)